

Gemeinde Wittnau



Wasserreglement Wittnau

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	1
	§1 Zweck und Geltungsbereich	1
	§2 Allgemeines	1
	§3 Rechtsform: Aufsicht, Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	1
	§4 Übergeordnetes Recht	1
	§5 Versorgungsgebiet	1
	§6 Umfang der Versorgung	1
	§7 Strategische Wasserversorgungsplanung	2
	§8 Technische Vorschriften	2
	§9 Verwaltung	2
	§10 Qualitätssicherung	2
	§11 Kundschaft	2
	§12 Grundeigentümerin / Grundeigentümer	2
	§13 Schutzzonen	3
2.	Wasserversorgungsanlagen	
	§14 Versorgungsanlagen	3
	§15 Leitungsnetz Definition	3
	§16 Erstellung Betrieb und Unterhalt	3
	§17 Beanspruchung von Privatgrund	3
	§18 Erweiterung	4
	§19 Schutz der öffentlichen Leitungen	4
	§20 Finanzierung durch Private	4
	§21 Hydrantenanlage	4
	§22 Erdung	5
3.	Hausanschlussleitung	
	§23 Erstellung	5
	§24 Erstellung und Kosten	5
	§25 Technische Bedingungen	5
	§26 Erdung	6
	§27 Erwerb Durchleitungsrechte	6
	§28 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	6
	§29 Unterhalt und Erneuerung	6
	§30 Absperrschieber	6
	§31 Nullverbrauch	6
	§32 Unbenutzte Hausanschlussleitungen	7
	§33 Haftung	7
4.	Haustechnikanlagen	
	§34 Definition	7
	§35 Eigentumsverhältnisse	7

§36 Haftung	7
§37 Erstellung, Meldepflicht und Kostentragung	7
§38 Technische Vorschriften	8
§39 Abnahme	8
§40 Kontrolle	8
§41 Unterhalt	8
§42 Auswirkungen auf die Wasserversorgung	8
§43 Wasserbehandlungsanlagen	9
§44 Frostgefahr	9
§45 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	9
5. Wassermessung	
§46 Einbau	9
§47 Messeinrichtungen für besondere Zwecke	9
§48 Haftung	9
§49 Standort	10
§50 Technische Vorschriften	10
§51 Ablesung	10
§52 Messung	10
§53 Ermittlung des Wasserzinses bei defekter Messeinrichtung	10
§54 Störungen	10
6. Wasserlieferung	
§55 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	11
§56 Wasserbezug	11
§57 Lieferungsverträge	11
§58 Einschränkung der Wasserabgabe	11
§59 Anschlussgesuch	11
§60 Haftung der Kundschaft	11
§61 Meldepflicht	11
§62 Wasserableitungsverbot	12
§63 Unberechtigter Wasserbezug	12
§64 Vorübergehender Wasserbezug	12
§65 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	12
§66 Abnahmepflicht	12
§67 Abnorme Spitzenbezüge	12
7. Bewilligungsverfahren	
§68 Umfang	12
§69 Gesuchsunterlagen	13
§70 Prüfungskosten	13
§71 Baubeginn, Geltungsdauer	13
§72 Projektänderung	13

§73 Ausführungspläne	13
8. Abgaben	
§74 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	13
9. Rechtsschutz und Vollzug	
§75 Rechtsschutz, Vollstreckung	13
§76 Strafbestimmungen	14
10. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
§77 Inkrafttreten	14
§78 Revision	14
§79 Übergangsbestimmungen	14

Die Einwohnergemeinde Wittnau, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

<i>Zweck und Geltungsbereich</i>	§ 1 Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung, ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung, nachstehend WV genannt, und den Wasserbezügerinnen und Wasser-bezügern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.
<i>Allgemeines</i>	§ 2 In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.
<i>Rechtsform; Aufsicht, Zuständigkeit und Aufgaben der Ge- meinde</i>	§ 3 ¹ Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs. ² Die WV ist ein unselbständiges, öffentliches und selbsttragendes Unternehmen der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.
<i>Übergeordnetes Recht</i>	§ 4 Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des aargauischen Versicherungsamtes und des kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.
<i>Versorgungsgebiet</i>	§ 5 Die WV stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Wittnau sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die WV zumutbar und verhältnismässig ist.
<i>Umfang der Versor- gung</i>	§ 6 Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Die WV kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die WV Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde. Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die WV darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.
<i>Strategische Wasser- versorgungs-planung</i>	§ 7

Die WV ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophen-situationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.

Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

*Technische
Vorschriften*

§ 8

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungs-erlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

Verwaltung

§ 9

Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

Qualitätssicherung

§ 10

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

Kundschaft

§ 11

Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

*Grundeigentümerin/
Grundeigentümer*

§ 12

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

Schutzzonen

§ 13

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

2. Wasserversorgungsanlagen

Versorgungsanlagen

§ 14

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Wittnau.

Leitungsnetz, Definitionen

§ 15

¹Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

²Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

³Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.

⁴Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und auf Grund der GWP erstellt.

⁵Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Erstellung, Betrieb und Unterhalt

§ 16

¹Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

²Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WV oder deren Beauftragter zuständig.

Beanspruchung von Privatgrund

§ 17

¹Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt.

²Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen §§ 131 und 132 BauG.

Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

³Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstück einzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

⁴Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Erweiterung

§ 18

¹Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.

²Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brand- und Feuerwehrgesetzgebung.

Schutz der öffentlichen Leitungen

§ 19

¹Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

²Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WV über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³Die WV verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

Finanzierung durch Private

§ 20

¹Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG).

²Die Leitungen müssen dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP), sofern vorhanden, entsprechen. Sie sind ins Eigentum der WV zu überführen.

Hydrantenanlagen

§ 21

¹Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

²Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

³Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch Gemeinderat, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

⁴Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

⁵Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

⁶Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der WV.

Erdung

§ 22

¹Werden metallische Haupt- oder Hausanschlussleitungen ersetzt, welche bisher der Erdung von elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen dienten oder

werden nichtmetallische Leitungen neu erstellt, ist die künftige Erdungsfunktion mit der Elektra Wittnau abzuklären.

²Bei neu zu erstellenden Hochbauten ist in jedem Fall ein Erdungsanschluss an die Fundamentarmierung vorzusehen.

3. Hausanschlussleitung

Erstellung

§ 23

¹Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzähler-schachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

²Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Erstellung und Kosten

§ 24

¹Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die WV bestimmt. Diese überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

²Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der WV oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

³Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

⁴Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Technische Bedingungen

§ 25

¹Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WV für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

²In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Erdung

§ 26

¹Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

²Die WV ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Erwerb Durchleitungsrechte

§ 27

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der WV schriftlich bestätigt werden.

*Eigentumsverhältnisse
der Hausanschlusslei-
tung*

§ 28

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der WV, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

*Unterhalt und Erneue-
rung*

§ 29

¹Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WV oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der WV, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

²Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

³Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen. Die Reparatur hat durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erfolgen.

⁴Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand;
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

⁵Kommen Abonnenten ihren Unterhaltspflichten nicht nach, ist die WV berechtigt, auf ihre Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

Absperrschieber

§ 30

Die Absperrschieber dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

Nullverbrauch

§ 31

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WV die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss § 32.

*Unbenutzte Haus-
anschlussleitun-
gen*

§ 32

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WV zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

Haftung

§ 33

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

4. Haustechnikanlagen

Definition

§ 34

¹Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

²Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage

Eigentumsverhältnisse

§ 35

¹Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/ Grundeigentümer.

²Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Haftung

§ 36

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Erstellung, Meldepflicht und Kostentragung

§ 37

¹Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

²Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d), Ausgabe Januar 2007.

³Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

⁴Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der WV melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

⁵Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

⁶Zur Sicherung eines genügenden Druckes können den Gebäudeeigentümern Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten der Gebäudeeigentümer Druckreduzierventile einzubauen.

⁷Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der WV umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

⁸Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Technische Vorschriften

§ 38

¹Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

Abnahme	§ 39	Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der WV abgenommen werden. Die WV übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr, für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.
Kontrolle	§ 40	Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.
Unterhalt	§ 41	<p>¹Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungs-verhältnissen.</p> <p>²Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.</p>
Auswirkungen auf die Wasserversorgung	§ 42	Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WV ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.
Wasserbehandlungsanlagen	§ 43	Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.
Frostgefahr	§ 44	Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren oder durch Dämmung zu schützen. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.
Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	§ 45	Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der WV gemeldet werden. Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen WV keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

5. Wassermessung

Einbau

§ 46

¹Die Messeinrichtung wird von der WV zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

²Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jede weitere Messeinrichtung als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.

³Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten der Abonnenten.

⁴Zwecks Gewährleistung der Fernablesung ist bei Neu- und Umbauten ein Leerrohr ab Wasserverteiler bis zum Verteilkasten der EVK (Fassadenkasten) zu Lasten des Eigentümers zu erstellen.

⁵Die WV entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

Messeinrichtungen für besondere Zwecke

§ 47

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (vorübergehende Wasserabgabe usw.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger. In speziellen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Haftung

§ 48

¹Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Sämtliche Arbeiten an den Messeinrichtungen sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten.

²Schäden an der Messeinrichtung sind der WV unverzüglich zu melden.

³Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Messeinrichtungen entstehen.

⁴Kunden und Drittpersonen ist jedes Manipulieren der Messeinrichtungen untersagt.

Standort

§ 49

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der WV festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/-Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, bewilligt der Gemeinderat einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten der Grundeigentümerin/Grundeigentümers.

Technische Vorschriften

§ 50

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Ablesung

§ 51

¹Das Ablesen der Messeinrichtung erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

²Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Messung

§ 52

¹Die WV revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die WV ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die WV die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

²Als mangelhaft gilt eine Messeinrichtung, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von + 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

Ermittlung des Wasserzins bei defekter Messeinrichtung

§ 53

Ist die Messeinrichtung stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

Störungen

§ 54

Störungen an der Messeinrichtung sind der WV sofort zu melden.

6. Wasserlieferung

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

§ 55

Die WV liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

Die WV ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Wasserbezug

§ 56

¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

²Hand- und Adressänderungen melden die Kundschaft umgehend der WV.

³Der Wasserbezug kann von der Kundschaft mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden.

Lieferungsverträge

§ 57

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifs zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

Einschränkung der Wasserabgabe

§ 58

Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebietes vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;

- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d) bei Wasserknappheit;
- e) bei Brandfällen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

Anschlussgesuch

§ 61

¹Für jeden Neuanschluss ist der WV ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.

²Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die WV einen Hausanschluss verweigern.

Haftung der Kundschaft

§ 62

¹Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

²Die Kundschaft haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

Meldepflicht

§ 63

Hand- und Adressänderungen sind der WV frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Wasserableitungsverbot

§ 64

¹Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

²Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

Unberechtigter Wasserbezug

§ 65

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

<i>Vorübergehender Wasserbezug</i>	§ 66	Der vorübergehende Wasserbezug beispielsweise Bauwasser bedarf einer Bewilligung durch die WV bzw. des Gemeinderates und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.
<i>Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses</i>	§ 67	Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses. Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.
<i>Abnahmepflicht</i>	§ 68	Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen WV zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern, welches den trinkwasser-hygienischen Anforderungen entspricht und stets Trinkwasserqualität aufweist.
<i>Abnorme Spitzenbezüge</i>	§ 69	Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WV und der Kundschaft.

7. Bewilligungsverfahren

<i>Umfang</i>	§ 71	<p>¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none">der Neuanschluss einer Liegenschaft;die Installation von Regenwassernutzungsanlagen;die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen. <p>²Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser im Verantwortungsbereich der WV bedürfen einer Bewilligung des kantonalen Laboratoriums.</p>
<i>Gesuchsunterlagen</i>	§ 72	<p>¹Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:</p> <ol style="list-style-type: none">Planunterlagen (2-fach)<ul style="list-style-type: none">- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben: Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.- Kellergrundriss 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss, die Wasserbatterie, allfällige Regenwassernutzungsanlagen usw. eingezeichnet sind.Flächenberechnung mit Schema, 2-fach (Berechnung der Anschlussgebühren); <p>Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.</p> <p>²Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen einzureichen.</p>

<i>Prüfungskosten</i>	§ 73	Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bau- und Nutzungsordnung können dem Gesuchsteller auch die Kosten für die Kontrollen gemäss § 40 ABauV, sowie die Kosten für Messungen, Beizug von Fachleuten, für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug der Vorschriften des kantonalen Laboratoriums und des aargauischen Versicherungsamtes usw., überbunden werden.
<i>Baubeginn, Geltungsdauer</i>	§ 74	Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 BauG sowie § 57 der Bauverordnung (BauV).
<i>Projektänderung</i>	§ 75	¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen. ² Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.
<i>Ausführungspläne</i>	§ 76	Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat vor dem ersten Wasserbezug Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

8. Abgaben

<i>Finanzierung der Erschliessungsanlagen</i>	§ 77	Alle festgelegten Abgabentarife können im separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen entnommen werden.
---	------	---

9. Rechtsschutz und Vollzug

<i>Rechtsschutz, Vollstreckung</i>	§ 78	¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. ² Gegen Anordnungen der Wasserversorgung und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. ³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegesetzes (VRPG).
<i>Strafbestimmungen</i>	§ 79	Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonalen und eidgenössischer Strafbestimmungen. Die Fehlbaren haften zudem für die von ihnen verursachten Schäden.

10. Schluss- und Übergangsbestimmungen

<i>Inkrafttreten</i>	§ 80	¹ Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. ² Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 30. März 2006 aufgehoben.
----------------------	------	--

Revision

§ 81

Änderungen dieses Wasserversorgungsreglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wittnau.

Übergangsbestimmungen

§ 82

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. November 2021.
Dieser Beschluss ist rechtskräftig.

5064 Wittnau, im Januar 2022

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann



Andreas von Mentlen

Die Gemeindeschreiberin



Claudia Schraner